

# RS Vwgh 2003/4/25 AW 2003/04/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §68 Abs1;

GewO 1994 §79;

GewO 1994 §79c;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Abweisung eines Antrages nach § 79c GewO 1994 -

Der angefochtene Bescheid, mit dem ein auf § 79c GewO 1994 gestützter Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung nach § 79 (rechtskräftig) vorgeschriebener Auflagen abgewiesen wurde, ändert die Rechtsposition der Beschwerdeführerin in Bezug auf diese rechtskräftig vorgeschriebenen Auflagen nicht und ist daher einem Vollzug im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG nicht zugänglich. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung liegen auch nicht etwa derart vor, dass diese in einem anderen Verfahren nach § 79 GewO 1994 vorgeschriebenen Auflagen erst mit Rechtskraft des nunmehr angefochtenen Bescheides rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind (Hinweis B 30. Juli 1999, AW 99/04/0041).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:AW2003040014.A01

## Im RIS seit

19.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)